

# BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER CARDPROCESS GMBH, KARLSRUHE, FÜR LEISTUNGEN IM BEREICH „VR PAY VIRTUELL“ AM NETZ DER CARDPROCESS

## 1. Hintergrund

Die CardProcess GmbH („CardProcess“) bietet mit „VR pay virtuell“ ein System zur technischen Abwicklung Internet-basierter Zahlungsvorgänge an. Der Kunde kann somit in seinem Shop System oder im Wege eines „virtuellen Terminals“ Zahlungen seiner Endkunden per Debit- oder Kredit-Karte, SEPA-Basislastschrift oder ähnlichen Bezahlssystemen annehmen. Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen („BVB VR pay virtuell“) enthalten die Bedingungen, unter denen CardProcess VR pay virtuell bereitstellt.

## 2 Vertragsrelevante Dokumente

Grundlagen für die BVB VR pay virtuell sind, in aufsteigender Rangordnung, der Inhalt dieses Dokuments sowie;

**Anlage 1** – Produktinformation VR pay virtuell samt zugehöriger Dokumentation;

**Anlage 2** – Preisinformation VR pay virtuell

**Anlage 3** – Individuelle Vereinbarungen, falls solche getroffen wurden.

Diese Dokumente haben Vorrang vor den „Geschäftsbedingungen der CardProcess GmbH, Karlsruhe, für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs“ („CardProcess AGB“), es sei denn, es hierin wird ausdrücklich auf bestimmte Regelungen in den CardProcess AGB Bezug genommen.

## 3. Leistungen

CardProcess ermöglicht es dem Kunden bei VR pay virtuell, auf bestimmte Server von CardProcess und die darauf betriebene Software zuzugreifen und dort die zur Abwicklung des jeweiligen Zahlungsvorgangs erforderlichen Daten zu hinterlegen. Nach der Übermittlung der Daten durch den Kunden bzw. dessen Endkunden über das Internet an CardProcess werden diese an das jeweils gewählte Bezahlssystem zur Verarbeitung weitergeleitet, wie in Anlage 1 – Produktinformation beschrieben („Leistungen“). Der Umfang des gebuchten VR pay virtuell Leistungspakets wird in der Servicevereinbarung festgehalten.

Die Prüfung der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der jeweiligen Bezahlssysteme zur Abwicklung des Zahlungsvorgangs, die technische Anbindung bzw. Integration von VR pay virtuell mit den Systemen des Kunden, die Überprüfung von übermittelten Daten auf deren inhaltliche Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des Kunden bzw. der Endkunden und den Systemen von CardProcess über das Internet sind nicht Gegenstand von VR pay virtuell.

## 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde muss die zur Nutzung der gewünschten Bezahlverfahren erforderlichen Verträge und Inkassovereinbarungen mit den jeweiligen Anbietern der Bezahlverfahren (Acquiren, Kreditinstitute, Banken, Sparkassen etc.) abschließen und über die Laufzeit des Vertrags über VR pay virtuell aufrecht erhalten. Dazu zählt auch der Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme am beleglosen Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren per Datenfernübertragung (DFÜ).
- 4.2 Der Kunde akzeptiert und beachtet bei der Nutzung von VR pay virtuell die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen in der jeweils gültigen Form (z. B. Verschlüsselung bei der Übermittlung von Kreditkartennummern und die jeweils aktuellen sogenannten „Rules and Regulations“ des Payment Card Industry Data Security Standard [PCI DSS]).
- 4.3 Der Kunde unterhält auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf VR pay virtuell bzw. zur Anbindung von VR pay virtuell erforderlichen EDV-Systeme. Er nimmt selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z. B. Schnittstellen zum Shop-System) vor und sorgt für eine gesicherte Datenverbindung vom Kunden bzw. dessen Endkunden zu den Systemen von CardProcess. Die genauen technischen Voraussetzungen beim Kunden ergeben sich aus der jeweiligen Dokumentation der Leistungen.
- 4.4 Die Angebote des Kunden sind so zu gestalten, dass nicht der Eindruck entstehen kann, die CardProcess oder die Anbieter der Bezahlverfahren seien die Anbieter oder Versender der Leistungen des Kunden. Der Kunde wird seine Online-Angebote und sein Shop-System, insbesondere den Bestellvorgang sowie den Versand und die Zustellung der Waren und/oder Dienstleistungen so gestalten, dass sämtliche Gesetze, Verordnungen, regulatorische Vorgaben sowie die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren eingehalten werden, die für den Ort der Niederlassung des Kunden, des Versands bzw. des Angebots der Waren und/oder Dienstleistungen sowie an den Orten der auch potenziellen Kunden/Empfänger, an die sich das Angebot des Kunden richtet, gelten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Fernabsatz, Datenschutz, Jugendschutz, Einfuhr- und Zollbestimmungen sowie die steuerrechtlichen Vorschriften. Der Kunde stellt CardProcess und die Anbieter der Bezahlverfahren umfassend von allen Ansprüchen und Kosten frei, die gegen diese wegen auch nur vermeintlicher Verstöße gegen die Vorgabe dieser Ziff. 4.4 erhoben werden.
- 4.5 CardProcess kann Mehrkosten, die durch ungenügende oder nicht erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden

entstehen, gesondert berechnen, unbeschadet der Möglichkeit des Kunden, den Nachweis zu führen, dass diese Mehrkosten nicht oder nicht in der berechneten Höhe entstanden sind.

## 5. Besondere Regelungen für VRpay virtuell Terminal

Bei der Variante „VRpay virtuell Terminal“ stellt CardProcess ein Webinterface zur Verfügung, über welches der Kunde das jeweilige Bezahlverfahren auswählen kann und die Daten eines Bezahlvorgangs zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlverfahren per Tastatureingabe oder mit einem sonstigen Verfahren gemäß aktueller Leistungsbeschreibung und Dokumentation einspeist.

## 6. Besondere Regelungen für VRpay virtuell Shop

6.1 Bei der Variante „VRpay virtuell Shop“ stellt CardProcess dem Kunden eine Softwareschnittstelle gemäß jeweiliger Leistungsbeschreibung und Dokumentation zur Entgegennahme der Daten des jeweiligen Bezahlvorganges zur Verfügung. Die Anbindung des Shop-Systems des Kunden an diese Schnittstelle (z. B. Programmierung, Internetverbindung), die Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten und deren Einspeisung über die Schnittstelle erfolgt dabei durch den Kunden.

6.2 Alternativ oder kumulativ kann der Kunde die für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten durch Integration eines von CardProcess zur Verfügung gestellten Webinterfaces (sog. „Checkout-Seiten“) in sein Shop-System direkt durch seine Endkunden eingeben lassen, um diese somit direkt das jeweilige Bezahlverfahren übermitteln zu lassen. Dem Kunden obliegt es dabei, die Integration der Checkout-Seiten in das Shop-System vorzunehmen und seine Endkunden zur Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten zu veranlassen.

6.3 Die zur Nutzung vom VRpay virtuell Shop in beiden Varianten erforderlichen Systeme und weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und zugehörigen Dokumentationen. Welche der Varianten von VR-Pay virtuell Shop zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich aus der jeweiligen Servicevereinbarung.

## 7. Besondere Regelungen für das 3-D Secure Verfahren (nur bei VRpay virtuell Shop)

7.1 Als Zusatzoption zu VRpay virtuell Shop (siehe Ziffer 6) unterstützt CardProcess das Authentifizierungsverfahren „3-D Secure“ zur Absicherung von Bezahlvorgängen bei VISA und MasterCard und ggf. – sofern bei CardProcess verfügbar und vom Kunden gebucht – bei weiteren Bezahlverfahren. Soll 3-D Secure bei einem Bezahlvorgang zum Einsatz kommen, wird dem Kunden eine Abfragemaske des jeweiligen Anbieters des Bezahlverfahrens

(z. B. VISA, MasterCard, usw.) im Rahmen des jeweiligen Bezahlvorganges zur Weiterleitung an die Endkunden über einen Link zur Verfügung gestellt. Der Endkunde wird durch diese Abfragemaske im Rahmen des Bezahlvorganges zur Eingabe weiterer Daten aufgefordert, die dann direkt in das entsprechende Datennetz des Anbieters des Bezahlverfahrens übergeben werden und deren Verifizierung die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs weiter reduzieren kann.

7.2 Die Anbindung bzw. Integration der 3-D Secure Zusatzoption an das Shop-System des Kunden, die Herstellung der Verbindung zwischen dem Endkunden und der Abfragemaske des Betreibers des Bezahlverfahrens sowie sämtliche weitere Leistungen im Zusammenhang mit 3-D Secure (z. B. die Verifizierung der Daten etc.) sind nicht Teil der Leistungen von CardProcess. CardProcess vermittelt nur technisch den vom Anbieter des Bezahlverfahrens vorgegebenen Internetlink an den Kunden.

## 8. Änderungen der angebotenen Bezahlverfahren

8.1 VRpay virtuell unterstützt die Bezahlverfahren, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die vom Kunden gebuchten Bezahlverfahren sind in der Servicevereinbarung vermerkt. CardProcess kann weitere Bezahlverfahren anbinden und ggfs. gegen gesondertes Entgelt anbieten.

8.2 CardProcess kann die Unterstützung von einzelnen Bezahlverfahren aus wichtigem Grund streichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn aus von CardProcess nicht zu vertretendem Grund ein Bezahlverfahren durch den Anbieter eingestellt wird, eine Inkompatibilität eines Bezahlverfahrens mit VRpay virtuell besteht, ein Bezahlverfahren unsicher ist oder die Sicherheit anderer Bezahlverfahren gefährdet ist (Sicherheitsgefährdungen etc.).

§ 6 der CardProcess AGB findet entsprechende Anwendung. Ein Ersatzanspruch des Kunden entsteht nicht.

8.3 Hat eine Änderung Auswirkungen auf die Leistungen und ist sie nicht zwingend erforderlich, findet das in den § 1 der CardProcess AGB geregelte Verfahren Anwendung.

## 9. Besondere Regelungen für SEPA

9.1 Jeder Kunde, der das SEPA-Lastschriftverfahren nutzen möchte, muss CardProcess zuvor seine Gläubiger-ID mitteilen, diese Mitteilung erfolgt auch in jedem Fall einer Änderung. Zuvor ist CardProcess nicht zu Leistungen im Bereich SEPA-Lastschriften verpflichtet.

9.2 Der Kunde wird zudem, ergänzend zu Ziff. 4.1, mit seiner Bank eine Inkassovereinbarung für SEPA-Basislastschriften abschließen, die eine Vorlaufzeit von einem (1) Tag vorsieht.

9.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, gegenüber seinen Kunden die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf einen (1) Tag zu verkürzen.

- 9.4 Nutzt der Kunde „VR pay virtuell Terminal“ (Ziff. 5) oder die Softwareschnittstelle beim Verfahren „VR pay virtuell Shop“ (Ziff. 6.1), ist der Kunde dafür verantwortlich, die für die Durchführung von sog. SEPA-Lastschriften erforderlichen Mandate ordnungsgemäß einzuholen und entsprechend der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter des Bezahlfahrens die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, einzuhalten. Nutzt der Kunde das Webinterface beim Verfahren „VR pay virtuell Shop“ (Ziff. 6.2), wird darüber ein sogenanntes „Internetmandat“ eingeholt. Die Mandatsdaten werden dem Kunden dann innerhalb des Systems im Bereich „Händlerkasse“ bereitgestellt. Die Händlerkasse ist kein System zur Mandatsverwaltung und es obliegt dem Kunden, die dort hinterlegten Internetmandate mit einem Verfahren weiterzuverarbeiten und zu speichern, welches die Lesbarkeit, Herkunft (Authentizität) und Unversehrtheit (Integrität) der Mandate sicherstellt und den einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entspricht.
- 9.5 Der Kunde wird die bei SEPA-Lastschriften erforderlichen Vorabankündigungen („Pre-Notification“) rechtzeitig und ordnungsgemäß veranlassen. Beim Verfahren „VR-pay virtuell Shop“ (Ziff. 6.2) wird bei der Verwendung des Bezahlfahrens „SEPA-Basislastschrift“ die Vorabankündigung automatisch am Bildschirm des Kunden angezeigt.

## 10. Verfügbarkeit, Wartung, Systemaktualisierungen

- 10.1 VR pay virtuell Leistungen stehen grundsätzlich 24 Stunden täglich an sieben (7) Tagen in der Woche mit einer Verfügbarkeit von mehr als 99 % im Jahr vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zur Verfügung.
- 10.2 Aus technischen Gründen bedürfen die für VR pay virtuell verwendeten Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen bei VR pay virtuell kommen kann. CardProcess wird auf geeignetem Weg über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkungen informieren. CardProcess wird solche Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen. CardProcess ist nicht zur Vorabinformation verpflichtet, wenn eine Unterrichtung des Kunden über eine – auch: ungeplante – Wartungsmaßnahme nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist, weil dies die Beseitigung bereits eingetretener Einschränkungen verzögern würde oder Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Sicherheitslücke). In diesen Fällen wird CardProcess unverzüglich über die eingeschränkte Verfügbarkeit informieren. Für die Dauer solcher Arbeiten, bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall oder vergleichbaren Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt ist CardProcess von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der

Dauer einer angemessenen Wiederanlaufzeit. CardProcess wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um Störungen zeitnah zu beseitigen.

- 10.3 Soweit die Verfügbarkeit von VR pay virtuell in den vorgenannten Fällen für eine unverhältnismäßig lange Dauer eingeschränkt ist, entfällt für die Dauer der Einschränkung zeitanteilig die Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen transaktionsunabhängigen Vergütung. Im Übrigen finden hinsichtlich der Verfügbarkeit der VR pay virtuell Leistungen die Regelungen in §§ 4 und 8 CardProcess AGB entsprechende Anwendung. CardProcess gewährleistet keine Verfügbarkeit der Bezahlfahren selbst. Diese bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen dem Kunde und dem Anbieter des Bezahlfahrens getroffenen Nutzungsvereinbarung.
- 10.4 CardProcess ist berechtigt, VR pay virtuell und die zugehörige Infrastruktur nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und an gesetzliche Anforderungen, allgemeine Marktstandards und Marktusancen oder die allgemeine technologische Entwicklung anzupassen, sofern dies aus Sicht des Kunden keine wesentlichen Auswirkungen auf VR pay virtuell hat. CardProcess ist auch berechtigt, gesetzlich, aufsichtsrechtlich, aus Sicherheitsgründen oder nach den Regularien der Anbieter der Bezahlfahren zwingend erforderliche Änderungen an VR pay virtuell und den zugehörigen Komponenten (z. B. Schnittstellen, Eingabemaske, 3-D Secure) vorzunehmen. Hat eine Änderung Auswirkungen auf die Leistungen und ist sie nicht zwingend erforderlich, findet § 6 der CardProcess AGB entsprechende Anwendung.

## 11. Nutzungsrechte und Einschränkungen

Das Recht zur Nutzung von VR pay virtuell ist zeitlich auf die Laufzeit der gebuchten Leistungen beschränkt, nicht-ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt. Die Ausstattung mehrerer Shops bzw. Shopsysteme desselben Kunden mit VR pay virtuell ist nur nach vorheriger Zustimmung von CardProcess zulässig, die auch davon abhängig gemacht werden kann, dass CardProcess eine zusätzliche Vergütung erhält.

Es ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung von VR pay virtuell zu gestatten. Die Nutzung von VR pay virtuell zur Verarbeitung von Daten Dritter (z. B. als Service-Provider oder Service-Bureau) ist nicht zulässig. Im Übrigen bleiben sämtliche an VR-Pay virtuell und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte vollumfänglich bei der CardProcess. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich aus seinen Vereinbarungen mit den Anbietern der Bezahlfahren und deren Regularien weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Nutzung

von VRpay virtuell ergeben können, etwa der Ausschluss der Nutzung der Bezahlverfahren für Verkäufe bestimmter Gegenstände. Der Kunde wird sich über solche Beschränkungen fortlaufend informieren. CardProcess ist nicht verpflichtet, Nutzungen von VRpay virtuell zu dulden oder zu ermöglichen, die gegen die Regularien der Anbieter der Bezahlverfahren verstoßen.

## 12. Leistungsstörungen

Leistungsmängel sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung bzw. des Schadens und möglicher Ursachen an CardProcess mitzuteilen. Der Kunde wird CardProcess nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungssuche unterstützen. Bei der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung einer fehlgeschlagenen Transaktion kann der Kunde ohne zusätzliche Kosten die Daten erneut in VR-Pay virtuell einspeisen. Es obliegt dem Kunden, die zu einer solchen erneuten Einspeisung erforderlichen Daten vorzuhalten. Im Übrigen findet für Leistungsmängel § 6 der CardProcess AGB entsprechende Anwendung.

## 13. Haftung

- 13.1 Der § 9 der CardProcess AGB findet auch für VRpay virtuell Anwendung.
- 13.2 Der Verantwortungsbereich von CardProcess beginnt und endet jeweils an den Datenübergabepunkten der von CardProcess verwendeten Server. Unbeschadet § 9 Ziffern 1 und 3 der CardProcess AGB haftet CardProcess deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf
- fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des Kunden,
  - fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonst fehlerhafter Anbindung oder Integration von VR-Pay virtuell an bzw. in das System des Kunden, oder eine sonstige nicht von CardProcess zu vertretende Inkompatibilität,
  - Inkompatibilität der vom Kunden bzw. dessen Endkunden verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z. B. Internetzugang etc.),
  - Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlverfahrens,
  - Fehlern des jeweiligen Betreibers des Bezahlverfahrens (z. B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.),
  - einem Ausfall bzw. einer Überlastung bzw. sonstigen Störung der Verbindung vom Kunden zu den Systemen von CardProcess,
  - einer nicht vom jeweiligen Bezahlverfahren autorisierten Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlverfahren,
  - nicht vorhandener Bonität des Endkunden, Kunden und/oder Anbieters des Bezahlverfahrens,

- einem Ausfall bzw. Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung bzw. -weiterleitung von Daten an den jeweiligen Anbieter des Bezahlverfahrens,
- einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlverfahren zur Verfügung gestellten und von CardProcess unverändert weitergegebenen Link im Rahmen von 3-D Secure,
- sonstige Leistungen Dritter, auch wenn CardProcess insoweit als Vermittler tätig geworden ist,
- Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung,
- Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen durch den Kunden, oder
- dauerhafte oder vorübergehende Einschränkungen der Leistungen der CardProcess, die diese aufgrund regulatorischer oder gesetzlicher Vorgaben vorzunehmen hat,

beruhen. Insbesondere haftet CardProcess in den vorgenannten Fällen auch nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. CardProcess übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über VRpay virtuell abgewickelten Transaktionen.

- 13.3 Die Haftung von CardProcess ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration von VRpay virtuell nicht ergriffen hat (z. B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung von CardProcess geänderte Schnittstelleninformation oder sonstige Komponenten verwendet werden.

## 14. Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 14.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung von VRpay virtuell eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten des Dritten darstellt, wird CardProcess den Kunden bei der Verteidigung unterstützen oder die Verteidigung vollständig übernehmen, wenn der Kunde CardProcess unverzüglich und umfassend über die behauptete Rechtsverletzung informiert. Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die VRpay virtuell Leistungen tatsächlich die Rechte des Dritten verletzt, oder wird mit schriftlicher Einwilligung von CardProcess ein Vergleich geschlossen, stellt CardProcess den Kunden von dem zuerkannten Schadensersatz und den notwendigen Kosten des Rechtsstreits frei. CardProcess hat im Fall einer auch nur behaupteten Rechtsverletzung außerdem das Recht, die VRpay virtuell Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird. Diese Regelung ist für Rechtsmängel abschließend. Eine Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsmangel darauf beruht, dass in die VRpay virtuell Leistungen vom Kunde oder von einem Dritten eingegriffen wurde oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs

eingesetzt wurden; oder die Rechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass CardProcess eine Vorgabe des Kunden umgesetzt hat, oder der Kunde die VRpay virtuell Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt, oder die Regularien der Betreiber des Bezahlfahrens nicht einhält.

## 15. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach Anlage 2 – Preisinformation VRpay virtuell. Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen erfolgen gemäß § 3 CardProcess AGB.

## 16. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 16.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung haben die VRpay virtuell Leistungen eine Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Datum der Netzfreigabe/Freischaltung durch CardProcess. Die Laufzeit verlängert sich automatisch zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die VRpay virtuell Leistungen nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- 16.2 Voraussetzung für die Nutzung von VRpay virtuell ist, dass der Kunde während der gesamten Laufzeit einen Vertrag über die Teilnahme des Kunden am Netzbetrieb der CardProcess und Bereitstellung einer Terminal ID aufrecht erhält. Ein solcher Terminalvertrag bleibt deshalb automatisch solange bestehen, bis der Vertrag über VRpay Leistungen gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertrags über den Netzbetrieb ist nur zusammen mit der Kündigung von VRpay virtuell möglich.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für CardProcess über die in § 11 CardProcess AGB genannten Gründe insbesondere dann vor, wenn der Kunde unberechtigte Eingriffe in VRpay virtuell vornimmt, z. B. durch Rückwirkungen der vom Kunden verwendeten Hard- und/oder Software (einschließlich Schnittstellenprogrammierung); oder der Kunde unlautere Werbung im Zusammenhang mit der Nutzung von VRpay virtuell betreibt; oder rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.
- 16.3 Beide Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung während der Vertragslaufzeit führen und CardProcess deshalb VRpay virtuell nicht mehr aufrechterhalten kann oder VRpay virtuell nicht mehr anbieten darf.
- § 1 Abs. 2 und § 6 der CardProcess AGB bleiben unberührt.

16.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages wird CardProcess die Zugriffsmöglichkeit auf VRpay virtuell sperren. Sämtliche dem Kunden von CardProcess überlassene Unterlagen und Datenträger sind baldmöglichst nach Wirksamkeit der Kündigung zurückzugeben. Hinweise auf CardProcess und VRpay virtuell im System des Kunden sind zu entfernen.

## 16. Sonstiges

- 17.1 In Bezug auf den Datenschutz findet § 5 CardProcess AGB entsprechende Anwendung.
- 17.2 CardProcess ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. CardProcess kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden.
- 17.3 CardProcess ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen von CardProcess i.S.d. § 15 Aktiengesetz zu übertragen.
- 17.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewahrt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation jedoch auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.
- 17.5 Änderungen dieser BVB VRpay virtuell erfolgen gemäß § 6 CardProcess AGB.
- 17.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der BVB VRpay virtuell unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 17.7 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG („UN-Kaufrecht“) wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Karlsruhe. CardProcess kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.